

II- 1591 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 20. September 1972

Zl. 6342-Pr.2/1972

741/AB  
ZU 731/J.  
Präs. am 20. Sep. 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten  
des NationalratesParlament  
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Koller und Genossen vom 25.Juli 1972, Nr. 731/J, betr. Vermögensteuerrichtlinien 1971, beehe ich mich mitzuteilen:

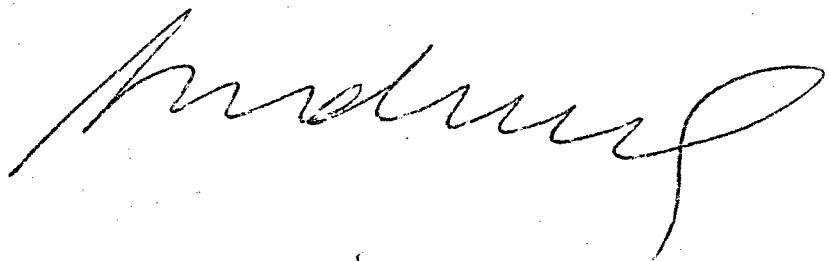
Es wurde der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs bei diesbezüglichen Besprechungen der Steuerkommission vorgeschlagen, die Frage der Bewertung der Ausgedingeleistungen bei einer Novellierung des Bewertungsgesetzes in der Weise zu lösen, daß der gemäß § 16 Abs.1 Bewertungsgesetz 1955 kapitalisierte Wert der Ausgedingeleistungen beim Empfänger nicht als Vermögenswert erfaßt wird und beim Ausgedingegeber nicht als Schuld abzuziehen ist. Dies wurde jedoch von den Vertretern der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs abgelehnt.

So mußte eine Neuregelung in den Vermögensteuerrichtlinien 1971 schon deshalb vorgenommen werden, weil zur Zeit der Hinausgabe des ho. Erlasses vom 2.Mai 1961, Zl. 45.776-10/61, der für die Ermittlung des Kapitalwertes maßgebende Zinssatz des § 15 Bewertungsgesetz 1955 vier v.H. betrug, während bei der Ermittlung des mit dem Ertragswert angesetzten Einheitswertes des übergebenen landwirtschaftlichen Grundbesitzes von einem Zinssatz von 5.5 v.H. (§ 32 Abs.2 Bewertungsgesetz 1955) auszugehen war. Um einen Ausgleich zwischen den auf Grund verschiedener Zinssätze ermittelten Werten zu schaffen, war die im vorzitier-ten Erlaß getroffene Regelung vertretbar.

Infolge der Änderung des für die Vervielfacher des § 16 Abs.1 Bewertungsgesetz 1955 maßgebenden Zinssatzes von 4 v.H. auf 5.5 v.H. ab 1.Jänner 1971 und der dadurch erreichten Gleichziehung mit dem für die Ermittlung des für die Errechnung des Einheitswertes von landwirtschaftlichen Besitz maßgebenden Zins-

satzes des § 32 Abs.2 Bewertungsgesetz 1955 widerspricht die Anordnung des obzitierten Erlasses den gesetzlichen Bestimmungen. Sie mußte daher mit Inkrafttreten der geänderten bewertungsrechtlichen Bestimmungen ab 1.Jänner 1971 aufgehoben werden.

Es ist aber, wie in den Vermögensteuerrichtlinien 1971 zum Ausdruck gebracht wird, den Beziehern von Ausgedingeleistungen ebenso wie bisher gemäß § 16 Abs.5 Bewertungsgesetz 1955 möglich, einen allenfalls geringeren gemeinen Wert der gesamten Nutzungen und Leistungen nachzuweisen, der selbstverständlich auch für den Wert der Schulden gelten muß.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Andreas".